



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

501
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 2. Dezember 2013

Nummer 48

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|--|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>780. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für den Wasserverband Eifel-Rur, Klärschlammverbrennungsanlage in Niederzier Seite 502</p> <p>781. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ohbaches im Bereich der Stadt Bad Honnef (Überschwemmungsgebietsverordnung „Ohbach“) Seite 502</p> <p>782. Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 503</p> <p>783. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft vom 20. Oktober 2005 Seite 503</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>784. Jahresabschluss und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ (BTV) zum 31. Dezember 2012 Seite 504</p> <p>785. Einladung zur 18. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr-SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 Seite 505</p> | <p>786. Einladung zur 21. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 Seite 505</p> <p>787. Einladung zur 75. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Seite 506</p> <p>788. Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen Aachen – Düren – Heinsberg Seite 507</p> <p>789. Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode Seite 507</p> <p>790. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 507</p> <p>791. Einladung zur 99. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal Seite 507</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Mitteilungen</p> <p>792. Liquidation
hier: Verein zur außerunterrichtlichen Betreuung der Schüler und Schülerinnen der Kath. Grundschule Heinsberg X – Kariken Seite 508</p> |
|--|--|

Als Sonderbeilage:
Karte zu Überschwemmungsgebiet Ohbach

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, dem 23. Dezember 2013 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 16. Dezember 2013, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 30. Dezember 2013 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2014 erscheint am Montag, dem 6. Januar 2014.

Hierzu ist am Freitag, dem 20. Dezember 2013, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

780. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für den Wasserverband Eifel-Rur, Klärschlammverbrennungsanlage in Niederzier

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0113/13/8.1.1.3-16-Iv/Pß

Köln, den 2. Dezember 2013

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) – in der zurzeit geltenden Fassung – die Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage in 52382 Niederzier, Mühlenweg 10, Gemarkung Merken, Flur 2, Flurstück 98.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Nass-Elektrofilters als zusätzliche Reinigungseinrichtung für das bei der Klärschlammverbrennung anfallende Abgas sowie die Einbindung verschiedener bereits nach dem BImSchG angezeigter Maßnahmen in die Anlagengenehmigung.

Bei der Klärschlammverbrennungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.1.1.3 findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – in der zurzeit geltenden Fassung – war daher zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Diese unter Berücksichtigung des § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Pleiß

ABl. Reg. K 2013, S. 502

781. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ohbaches im Bereich der Stadt Bad Honnef (Überschwemmungsgebietsverordnung „Ohbach“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Ohbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Ohbaches – von der Mündung in den Rhein vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis etwa zum km 2+600 – im Bereich der Stadt Bad Honnef, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Ohbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Gewässersystem Ohbach, Stand 14. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in zwei Karten Nr. 1/2 bis Nr. 2/2 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Gewässersystem Ohbach, Stand 14. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort

genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1–5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bad Honnef sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 18. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 30 vom 29. Juli 2013 (Az.: 54.2.12.1 – Ohbach).

Köln, den 18. November 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Ohbach

gez. Gisela Walsken
(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2013, S. 502

782. Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengrabens vom 17. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 43 vom 28. Oktober 2013, wird geändert. In der bisherigen vorläufigen Sicherung waren einige Überflutungsbereiche wegen einer falschen Maßstabsverwendung in den Karten nicht vollständig abgebildet. Diese fehlenden Überflutungsbereiche werden hiermit gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert. Das gesamte Überschwemmungsgebiet betrifft die in den Karten blau dargestellten Flächen beiderseits des Kuchenheimer Mühlengrabens – von der Mündung in die Erft vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 10+600 – im Bereich der Stadt Euskirchen.

Das geänderte Kartenmaterial (Pläne) für das v. g. Überschwemmungsgebiet des Kuchenheimer Mühlengrabens liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Mittwoch, dem 4. Dezember 2013 bis
Dienstag, dem 17. Dezember 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die Änderung der vorläufigen Sicherung des o. g. Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 18. Dezember 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der geänderten Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengrabens wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 21. November 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Kuchenheimer Mühlengrabens

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 503

783. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft vom 20. Oktober 2005

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits der Erft – von der Grenze des Regierungsbezirkes Köln vom Gewässerkilometer (km) ca. 27+750 bis zum km 53+600 und vom km 63+400 bis zum km 103+060 – im Bereich der Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen, Erftstadt, Euskirchen, Bad Münstereifel und den Gemeinden Weilerswist und Nettersheim für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Erft liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Mittwoch, dem 4. Dezember 2013 bis
Mittwoch, dem 18. Dezember 2013 (einschließlich),
montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur
Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten,
sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper,
Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des o. g. Überschwemmungs-
gebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag
nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

19. Dezember 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen
Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den
Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Ge-
nehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen
gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3,
5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Über-
schwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Erft wird hiermit be-
kannt gegeben. Mit Inkrafttreten der vorläufigen Siche-
rung wird die vorläufige Sicherung vom 20. Oktober 2005
für das Überschwemmungsgebiet der Erft im o. g. Ge-
wässerabschnitt aufgehoben.

Köln, den 20. November 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Erft

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 503

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

784. Jahresabschluss und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ (BTV) zum 31. Dezember 2012

1. Jahresabschluss

Aufgrund der §§ 18 bis 19a des Gesetzes über kommu-
nale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW.
S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung
mit den §§ 41 Abs. 1, 95 Abs. 3 und 96 der Gemeinde-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994
(GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat die
Verbandsversammlung mit Beschluss vom 13. November
2013 den von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt
Gummersbach (RPA) geprüften und mit dem unein-
geschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahres-
abschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und die
Mitglieder der Verbandsversammlung haben dem
Verbandsvorsteher diesbezüglich ohne Einschränkungen
Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 weist ein
Bilanzvolumen von 177 224,30 € aus. Zur Information
sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend auf-
geführt:

Aktiva	Bilanzwert		Passiva	Bilanzwert	
	31.12.2012	31.12.2011		31.12.2012	31.12.2011
	€			€	
1. Anlagevermögen	116.602,18	116.602,18	1. Eigenkapital	116.602,18	116.602,18
1.3. Finanzanlagen	116.602,18	116.602,18	1.1 Allgemeine Rücklage	116.602,18	116.602,18
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	116.602,18	116.602,18	1.4 Jahresergebnis	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	60.622,12	53.096,13	3. Rückstellungen	60.426,80	52.844,03
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegen.	0,00	0,00	3.4 Sonstige Rückstellungen	60.426,80	52.844,03
2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. und Ford. aus Transfer	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten	195,32	252,10
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lief. u. Leistungen	195,32	252,10
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	60.622,12	53.096,13			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00			
A K T I V A	177.224,30	169.698,31	P A S S I V A	177.224,30	169.698,31

2. Bestätigungsvermerk

Das RPA hat den Jahresabschluss des BTV geprüft und am 18. April 2013 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (§ 101 Abs. 4 und Abs. 8 GO NRW).

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des BTV über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20. November 2013 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem BTV vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 21. November 2013

gez.: M. A h u s
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2013, S. 504

785. Einladung zur 18. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr-SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014

am

Freitag, dem 6. Dezember 2013, um 11.00 Uhr,

im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand
Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen

1.0 Wahl eines/einer Vorsitzenden der Verbandsversammlung
Drucksachen Nr. 2-19-13-1.0

1.1 Anforderungsprofil für den künftigen S-Bahn-Fahrzeugeinsatz im NVR
Drucksachen Nr. 2-19-13-1.1

1.2 Gesellschafterversammlung der NVR GmbH am 6. Dezember 2013
Drucksachen Nr. 2-19-13-1.2

2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

3. Vorlagen

3.1 S-Bahn-Taktverdichtung auf der Siegstrecke (S 19) und Kapazitätserhöhung S 13
Drucksachen Nr. 2-19-13-3.1

3.2 Fortlaufende Bestellung von Angebotsverbesserungen auf der Mittelrheinbahn im Streckenabschnitt Köln–Remagen
Drucksachen Nr. 2-19-13-3.2

3.3 Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
Drucksachen Nr. 2-19-13-3.3

4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 18. November 2013

gez. Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

Abl. Reg. K 2013, S. 505

786. Einladung zur 21. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014

am

Freitag, dem 6. Dezember 2013, um 9.30 Uhr,

im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand
Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen

- 1.1 Wahl eines/einer Vorsitzenden der Verbandsversammlung
Drucksachen Nr. 6-21-13-1.1
 - 1.2 SchülerTicket VRS/VRR
hier: Preismaßnahme zum 1. Januar 2014
Drucksachen Nr. 6-21-13-1.2
 - 1.3 VRS-Tarifbestimmungen
hier: Anpassungen zum 1. Januar 2014
Drucksachen Nr. 6-21-13-1.3
 - 1.4 FlexiTicket
Drucksachen Nr. 6-21-13-1.4
 - 1.5 AbsolventenTicket
Drucksachen Nr. 6-21-13-1.5
 - 1.6 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 6. Dezember 2013
Drucksachen Nr. 6-21-13-1.6
 - 1.7 Einbindung der Stadtbusstädte in den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Drucksachen Nr. 6-21-13-1.7
 - 2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
 - 2.1 Ergebnisse der Studie zum regionalen volkswirtschaftlichen Nutzen des Nahverkehrs im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg
Drucksachen Nr. 6-21-13-2.1
- Nichtöffentliche Sitzung
- 3. Vorlagen
 - 3.1 Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
Drucksachen Nr. 6-21-13-3.1
 - 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
 - 4.1 Zukünftige Integration privater Busunternehmen in den VRS
hier: Sachstand
- Köln, den 18. November 2013
- gez. Karsten Möring
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2013, S. 505

**787. Einladung zur 75. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund**

am Mittwoch, dem 4. Dezember 2013, 11.00 Uhr,
im Kreishaus Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525
Heinsberg, Großer Sitzungssaal.

I. Öffentliche Sitzung

- Top 1 Genehmigung der Niederschrift der 74. Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Juni 2013
- Top 2 Mitteilungen und Anfragen
- Top 3 AVV-Förderrichtlinien
 - 3.1 AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
 - 3.2 AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW

- 3.2.1 Vorgaben für die Überkompensationskontrolle
 - 3.2.2 Anpassung der Richtlinie
 - 3.3 Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV
 - 3.3.1 Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle
 - 3.3.2 Anpassung der Richtlinie
 - Top 4 Juristische Beratungsleistungen bei den anstehenden Vergabeprozessen
 - Top 5 Tarifliche Maßnahmen
 - 5.1 Preisstellung Flugs-Ticket und City-XL-Ticket Aachen ab 1. April 2014
 - 5.2 Mündlicher Bericht über Sachstand „Tarifverbund Rheinland“
 - Top 6 Fahrplanmaßnahmen 2013/2014
 - 6.1 SPNV nachrichtlich zum Dezember 2013
 - 6.2 Maßnahmen im Stadtgebiet Aachen
 - 6.3 Maßnahmen in der übrigen StädteRegion Aachen
 - 6.4 Maßnahmen im Kreis Düren
 - 6.5 Maßnahmen im Kreis Heinsberg
 - Top 7 Verbundetat 2014
 - 7.1 Verbundetat für den Verbundverkehr
 - 7.2 Marketingstrategie
 - 7.3 Mittelfristige Vorausschau für den Verbundverkehr
 - Top 8 Wirtschaftsplan der AVV GmbH für das Jahr 2014
 - Top 9 Verschiedenes
 - 9.1 Mündlicher Bericht zum Sachstand Jahresabschluss 2012
 - 9.2 Mündlicher Bericht zum Sachstand Haushaltssatzung 2014
 - 9.3 Sachstand Revision der ÖPNVP-VO für das Jahr 2014
 - 9.4 Mündlicher Bericht über Aktuelles aus dem NVR
 - 9.5 Mündlicher Bericht zur Betriebsaufnahme Wurmthalbahn
 - 9.6 Sitzungstermine 2014
 - II. Nichtöffentliche Sitzung**
 - Top 10 Mitteilungen und Anfragen
 - Top 11 Weitere Vorgehensweise zur Einleitung der Vergabeverfahren für das ÖSPV-Angebot im AVV ab Dezember 2017
- Aachen, den 25. November 2013
- gez. Roland Jahn
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 506

**788. Einladung zu einer Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverband
für das Studieninstitut für kommunale
Verwaltung Aachen
Aachen – Düren – Heinsberg**

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 (Abl. Reg. K 2010 S. 31) gebe ich bekannt, dass am

Freitag, dem 6. Dezember 2013, 9.00 Uhr,
im Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen,
Raum 102, 1. Obergeschoss, Kaiserstraße 50, 52134 Herzogenrath, eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Formalien
2. Haushaltsangelegenheiten im Wirtschaftsjahr 2013
 - 2.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 2.2 Verbandsumlage
3. Jahresrechnungen für die Wirtschaftsjahre 2010 und 2011
 - 3.1 Feststellungsbeschluss
 - 3.2 Entlastung des Verbandsvorstehers
 - 3.3 Beauftragung der örtlichen Prüfung
4. Haushaltssatzung für das Jahr 2014, Stellenplan 2014, Lehrgangsgeld für das Haushaltsjahr 2014
5. Besetzung der Funktionen des Zweckverbandes ab dem Jahr 2014
6. Honorarordnung für Lehrkräfte des Studieninstitutes
7. Bericht des Studienleiters
8. Termin der nächsten Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes
9. Verschiedenes

Nicht-Öffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten

Aachen, den 18. November 2013

Az.: 1.10.22

gez. Helmut P r e u ß
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2013, S. 507

**789. Einladung zur 2. Sitzung der
Verbandsversammlung des Aggervverbandes für
die 5. Amtsperiode**

am Montag, dem 16. Dezember 2013, um 16.00 Uhr,
in der „Halle 32“, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach.

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Fünfjahresübersicht 2013–2017

TOP 5: Wirtschaftsplan 2014

TOP 6: Änderung der Veranlagungsregeln

TOP 7: Verschiedenes

Gummersbach, den 18. November 2013

gez. Peter T h o m e
Vorsitzender des Verbandsrates

Abl. Reg. K 2013, S. 507

**790. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072138252, 3070483619, 3070228113.

Aachen, den 20. November 2013

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2013, S. 507

**791. Einladung zur 99. Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Südlicher Randkanal**

Hiermit lade ich gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal zur 99. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal ein. Die Verbandsversammlung findet statt am

9. Dezember 2013, um 16.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 106 (1. Stockwerk),
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

Tagesordnung

für die 99. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am 9. Dezember 2013

A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die 98. Verbandsversammlung am 12. September 2013
3. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017
4. Bericht des Verbandsingenieurs
5. Anfragen
6. Mitteilungen

-
7. Verschiedenes
B. Nicht-öffentlicher Teil der Versammlungen
8. Auftragsvergaben
9. Anfragen
10. Mitteilungen
11. Verschiedenes

Hürth, den 22. November 2013

Für die Richtigkeit:

gez. Seidner
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Schmidt
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2013, S. 507

E Sonstige Mitteilungen

792. Liquidation
hier: Verein zur außerunterrichtlichen Betreuung
der Schüler und Schülerinnen der
Kath. Grundschule Heinsberg X – Karken

Der „Verein zur außerunterrichtlichen Betreuung der Schüler und Schülerinnen der Kath. Grundschule Heinsberg X – Karken“ (VR 70595, Amtsgericht Aachen) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 508

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.